

Sicherung der Wollvorräte für das Heer.

Mit der Ministerialverordnung vom 5. Mai d. J. wurden Höchstpreise für Schafwolle auf Grundlage des Gewichtes im fabrikmäßig gewaschenen Zustande festgesetzt, während die Ministerialverordnung vom 14. Mai d. J. die Verpflichtung zur Anzeige von Schafwollvorräten verfügt hat. Im Zusammenhange mit diesen Maßnahmen bezweckt eine morgen zur Kundmachung gelangende Ministerialverordnung die Sicherstellung der Wollvorräte für die Bedürfnisse der Armee und normiert unter diesem Gesichtspunkte einerseits eine Beschränkung der Verwendung dieser Vorräte und anderseits eine Überwachung des Transports derselben. Eine analoge Verordnung wird gleichzeitig auch in Ungarn kundgemacht. Die Handhabung der beiden Verordnungen obliegt den Handelsministerien. Um die vorgeschriebene Transportbescheinigung für in Ungarn befindliche Wolle ist auch seitens österreichischer Interessenten beim königlich ungarischen Handelsministerium

(Gewerbetechnische Abteilung, Budapest, 2. Bezirk, Landhid-
atca 1/3) anzufuchen. Gesuche um Ausstellung der Transport-
bescheinigung haben die Angabe der Menge und Qualität der zu
befördernden Wolle, ferner die Adresse des Absenders und
Empfängers zu enthalten. Das im § 2 B. a vorgeschriebene
Zertifikat hat den Zweck, die erfolgte Erteilung eines militäri-
schen Lieferungsauftrages darzutun und die zu dessen Ausführung
erforderliche Wollmenge festzustellen. Falls die Beibringung
eines solchen Zertifikats erforderlich ist, ist dasselbe dem An-
suchen an das Handelsministerium anzuschließen. Die Transport-
bescheinigungen sind bei Transporten den Frachtbriefen bei-
zuheften.